

**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung)**

**Geltende Fassung vom
vom 06.02.2008**

**Neufassung
für die Zeit ab 01.08.2011**

§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Lüdenscheid erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.

§ 2 Beitragszeitraum und Betreuungsumfang

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung besteht und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. *Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergartenjahres entfällt die Beitragspflicht für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Platz anderweitig belegt wird.*

§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Lüdenscheid erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII)

§ 2 Beitragszeitraum und Betreuungsumfang

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegeperson besteht. **Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.**

(2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Das Jugendamt kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn **besondere** Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (beispielsweise langfristige stationäre Behandlung des Kindes)

(3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, richtet sich der Elternbeitrag nach den wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden.

(4) Sollte sich durch eine Änderung des Betreuungsumfanges während eines laufenden Monats ein anderer Elternbeitrag ergeben, so ist der andere Beitrag ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu zahlen.

(5) Für die in einer Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung kann von dem jeweiligen Träger der Einrichtung ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. *Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Tagespflege von den Tagespflegepersonen angeboten werden.* Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten **wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden** erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. **Die Stadt Lüdenscheid** kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn **außerordentliche** Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes).

(3) Sollte sich durch eine Änderung des Betreuungsumfanges während eines laufenden Monats ein anderer Elternbeitrag ergeben, so ist der andere Beitrag ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu zahlen.

(4) Für die **während der Tagesbetreuung** angebotene **Mittags- oder vergleichbare Mahlzeit** kann ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern, **bzw. die Adoptiveltern, mit denen** das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. **Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder im Rahmen einer stationären Hilfe nach § 34 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig.** Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, *wird es unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen realistisch geschätzt. Hilfsweise kann der Elternbeitrag anhand des zwölffachen des laufenden Monatseinkommens und gegebenenfalls weiterer Einnahmen, die im Jahr bezogen werden, endgültig festgesetzt werden.*
- (3) Bei der Betreuung eines Kindes *in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII* werden die Pflegeeltern zu einem Beitrag nach der Einkommensstufe 2 herangezogen, soweit sich nicht das nachgewiesene Einkommen zu einer Beitragsbefreiung aufgrund einer Einstufung nach Stufe 1 ergibt.

Dasselbe gilt für Kinder, die durch Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform in ihrer Entwicklung gefördert werden.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der **vertraglich vereinbarten** wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, **erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung** der voraussichtlichen Einnahmen.
- (3) Bei **einer nicht nur vorübergehenden** Betreuung eines Kindes **durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII** werden die Pflegeeltern, **bzw. der Träger der Einrichtung**, zu einem Beitrag nach Einkommensstufe 2 herangezogen, soweit sich nicht durch das nachgewiesene Einkommen **der Pflegeeltern** eine Einstufung nach Stufe 1 (Beitragsbefreiung) ergibt.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der **Eltern** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, **das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz** sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt analog des § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes **bis zu einer Höhe von 300 EUR** anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind **sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.**

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der **Beitragspflichtigen** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld **und der Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind **nicht als Einkommen zu berücksichtigen**. Das Elterngeld **bleibt in Höhe des in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Betrages** anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind, **für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € von dem zu berücksichtigenden** Einkommen abzuziehen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind *einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten*, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höchste Beitrag erhoben wird.
- (2) Auf Antrag *sollen* die Elternbeiträge *vom örtlichen Träger der öffentlich Jugendhilfe* ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den *Eltern und dem Kind* nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind.
- (3) *Nicht zuzumuten ist die Belastung für* Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. *Von diesem Personenkreis* wird für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Beitrag erhoben

§ 6 Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind **der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2**, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder **in Lüdenscheid** oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höchste Beitrag erhoben wird.
- (2) Auf Antrag **können** die Elternbeiträge **von der Stadt Lüdenscheid** ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die **nachgewiesenen** Belastungen den **Beitragspflichtigen** nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind.
- (3) **Von** Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, **wird** für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Beitrag erhoben.

§ 6 7 Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen **der Stadt Lüdenscheid eine Erklärung zum Einkommen sowie entsprechende Nachweise über das Einkommen vorzulegen**.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Ohne Vorlage **der Einkommenserklärung oder** der geforderten Nachweise **ist die Stadt Lüdenscheid berechtigt, den höchsten Elternbeitrag festzusetzen**.

§ 8 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung, bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Lüdenscheid *die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten* der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 9 Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Lüdenscheid, 06.02.2008
Der Bürgermeister

Dzewas

§ 8 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung, bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Lüdenscheid **die Aufnahme- und Abmeldedaten** der Kinder sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 9 Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. August 2011** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2008 außer Kraft.

(...Bekanntmachungstext...)